



Förderung von Solarstromanlagen, Solarstromspeichern, Ladestationen, PVT Anlagen

Tab. 1 Fördersätze für Solarstromanlagen auf Gebäuden ¹/Lärmschutzwänden (Inbetriebnahme ab 01. Februar 2026) [ct/kWh]

Anlagen mit Eigenverbrauch				
	0-10 kWp	10-40 kWp	40-100 kWp	100-1000 kWp
Feste Einspeisevergütung	7,78	6,73	5,50	-
Direktvermarktung ²	8,18	7,13	5,90	5,90
Anlagen mit Volleinspeisung				
	0-10 kWp	10-100 kWp	100-400 kWp	400-1000 kWp
Feste Einspeisevergütung	12,34	10,35	-	-
Direktvermarktung ³	12,74	10,75	8,94	7,70

Tab. 2 Fördersätze für Sonstige Anlagen (Inbetriebnahme ab 01. Februar 2026) [ct/kWh]

	Freiflächenanlagen ⁴		Auf Gartengrundstücken, Carports, Garagen ⁵
	0-100 kWp	0-1000 kWp	0-20 kWp
Feste Einspeisevergütung	6,26	-	6,26
Direktvermarktung	-	6,66	6,66

- Laufzeit der Einspeisevergütung: 20 Jahre plus anteilig das Inbetriebnahmejahr
- Bei Anlagen über 10 kW erfolgt eine Mischvergütung
z.B. 20 kW-Anlage, feste Einspeisevergütung, Teileinspeisung: $(10/20 \times 7,78 \text{ ct/kWh}) + (10/20 \times 6,73 \text{ ct/kWh}) = 7,26 \text{ ct/kWh}$
- Die Förderung ist begrenzt auf Anlagengrößen bis 1000 kWp
- Anlagen > 1000 kWp erhalten eine Förderung nach erfolgreicher Teilnahme an einer Ausschreibung gemäß EEG. Die Anlagengröße ist begrenzt auf 20 MWp

¹ Gebäude oder sonstige bauliche Anlage die vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Solarstrom errichtet worden ist

² Verpflichtend ab 200 kWp Anlagenleistung

³ Verpflichtend ab 100 kWp Anlagenleistung

⁴ Mögliche Standorte: Gewerbe-/Industriegebiete, Konversionsflächen, versiegelte Flächen, Abfalldeponien, Flächen bis 500 m Entfernung von Autobahnen und Schienenwegen, Parkplatzflächen, Flächen für Vorhaben von überörtlicher Bedeutung, Ackerflächen/Grünland mit gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung, künstliche Gewässer unter Berücksichtigung von Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes

⁵ Nur Grundstücke auf denen ein Wohngebäude steht, das nicht für die Errichtung einer Solarstromanlage geeignet ist. Nur in Wohngebieten ohne Bebauungsplan, nicht in Außenbereichen, Baurecht (Landesbauordnungen) muss beachtet werden.

Alle Angaben ohne Gewähr

Förderung von Solarstromanlagen

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) legt fest, dass der ins öffentliche Stromnetz eingespeiste Solarstrom vergütet wird – 20 Jahre lang.

Günstige Finanzierungsprogramme, z. B. über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) flankieren die Einspeisevergütung, indem sie Darlehen mit einem sehr günstigen Zinssatz anbieten.

Volleinspeisung oder Eigenverbrauch

Die Förderung unterscheidet zwischen Anlagen, die einen Teil des erzeugten Solarstroms selber verbrauchen und nur den Überschuss ins Stromnetz einspeisen (Eigenverbrauchsanlagen) und solchen, die die gesamte erzeugte Strommenge einspeisen (Volleinspeiser).

Einspeisevergütung und Direktvermarktung

Anlagen bis 100 kWp Leistung werden mit einer festen Einspeisevergütung gefördert.

Betreiber von Solarstromanlagen können ihren Strom auch selbst oder über einen Direktvermarkter vertreiben. Der Solarstrom wird in diesem Fall an der Strombörse verkauft. Der Fördersatz setzt sich dann aus den Börsenpreis und einer Marktprämie zusammen, die der Differenz zwischen dem Börsenpreis und der Einspeisevergütung entspricht. Hinzu kommt ein Aufschlag von 0,4 ct/kWh für den durch die Vermarktung entstandenen Mehraufwand. Die Direktvermarktung ist verpflichtend für Anlagen mit Volleinspeisung ab 100 kWp Leistung bzw. für Eigenverbrauchsanlagen ab 200 kWp Leistung.

Vergütung bei negativen Strompreisen

Solarstromanlagen produzieren mit hoher Gleichzeitigkeit, was zeitweise zu Überproduktionen mit erhöhter Einspeisung führen kann. Diese belastet das Netz und führt am Strommarkt zu negativen Preisen.

Um Anreize zu geben, diese Erzeugungsüberschüsse zu vermeiden (z.B. durch Eigenverbrauch) und die Strompreise zu stabilisieren, erhalten bestimmte Solarstromanlagen für Zeiten negativer Börsenpreise keine Vergütung.

- Dies gilt nur für neue Anlagen von größer 2 - 100 kWp Leistung, die Einspeisevergütung oder Mieterstromzuschlag erhalten und nicht mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet sind (siehe Absatz „Erforderliche Messtechnik“).
- Sind derartigen Anlagen mit einem intelligentem Messsystem ausgestattet, greift eine Kompensationsregelung: die Zeiten ohne Vergütung werden am Ende der 20-jährigen Förderdauer angehängt.

Förderung von Altanlagen

Altanlagen bis 100 kWp Leistung haben auch nach Ablauf der 20-jährigen EEG-Förderung einen Anspruch auf Einspeisevergütung.

Grundlage für diese Einspeisevergütung ist der Jahresmarktwert für Solarstrom abzüglich einer Vermarktungspauschale für die Netzbetreiber. Der Jahresmarktwert und die Vermarktungspauschale werden jeweils zum Jahresbeginn bekanntgegeben.

Der Anspruch auf Einspeisevergütung ist befristet bis 31.12.2032.

Anlagenzusammenlegung

Wird eine neue Anlage innerhalb eines Jahres auf dem gleichen Grundstück/Gebäude/Betriebsgelände oder in unmittelbarer räumlicher Nähe bereits bestehender Anlagen in Betrieb genommen, wird die Neuanlage zur Ermittlung der Anlagengröße und damit der Höhe der Förderung mit den bestehenden Anlagen zusammengefasst. Dies gilt nicht für Anlagen auf, an oder in Gebäuden/Lärmschutzwänden, die hinter unterschiedlichen Netzanschlusspunkten liegen.

Balkonsolaranlagen (max. 2 kWp Leistung, max. 800 W Wechselrichterleistung) sind grundsätzlich von Zusammenlegungsregeln ausgenommen.

Repowering

Die Erneuerung und damit einhergehende Leistungssteigerung (Anlagenerweiterung) einer bestehenden Dachanlage ist auch ohne Vorliegen eines Schadens möglich. Der bestehende Anlagenteil behält bis zu seinem zeitlichen Ablauf den vorhandenen Förderungsanspruch, die neue Anlagenerweiterung bekommt für 20 Jahre die aktuell gültige Förderung.

Mieterstromförderung

Damit Mieterinnen und Mieter direkt an der Energiewende teilhaben können, werden auch Solarstromanlagen zur Versorgung von Mietwohnungen gefördert.

Bedingung ist, dass die Erzeugung und der Verbrauch des Solarstroms hinter einem Netzverknüpfungspunkt erfolgt, also keine Durchleitung durch das öffentliche Stromnetz erfolgt.

Es bestehen zwei Möglichkeiten, das Mieterstrommodell oder die gemeinschaftliche Gebäudeversorgung:

Mieterstrommodell	Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung
Der Anlagenbetreiber tritt gegenüber den Mietern als Vollversorger auf (Solarstrom + Reststrom). Alle Vorgaben als Stromlieferant müssen erfüllt sein (z.B. Informations- und Transparenzpflicht).	Der Anlagenbetreiber liefert als Teilversorger nur Solarstrom an die Mieter. Er ist von den wesentlichen Lieferantenpflichten befreit. Die Mieter behalten ihre bestehenden, individuellen Stromlieferverträge über die die Restrombelieferung abgedeckt ist. Die Verteilung des Solarstroms erfolgt nach einem vorab festgelegten Verteilungsschlüssel an die teilnehmenden Mieter.
Der Anlagenbetreiber kann den Mieterstrom auch an Dritte (z.B. Stadtwerke etc.) verkaufen, die dann die Vollversorgung der Verbraucher übernehmen.	Die Solarstromanlage kann sowohl von Eigentümern, Mietern oder Dritten (z.B. Bürgerenergiegesellschaft, Energiegenossenschaft) errichtet und betrieben werden.
Für den lokal verbrauchten Strom gibt es einen Mieterstromzuschlag als Ausgleich für die entstandenen Mehrkosten durch die Vollbelieferung). <i>Mieterstromzuschlag (Inbetriebnahme ab 01.02.26)</i> 0-10 kWp 2,54 ct/kWh 10-40 kWp 2,36 ct/kWh 40-1000 kWp 1,59 ct/kWh Ins Netz eingespeiste Strommengen werden nach EEG vergütet.	Kein Mieterstromzuschlag. Ins Netz eingespeiste Strommengen werden nach EEG vergütet.
Die Teilnahme der Mieter ist grundsätzlich freiwillig. Die Vertragslaufzeit beträgt max. 2 Jahre. Eine Kopplung an Mietverträge ist nicht zulässig. Der Strompreis darf max. 90 % des Preises des lokalen Grundversorgers betragen.	Die Teilnahme der Mieter ist grundsätzlich freiwillig. Die Vertragslaufzeit beträgt max. 2 Jahre.
Mehrere Gebäude (auch Gewerbe- und Nebengebäude, Garagenanlagen etc.) können zu einer Kundenanlage zusammengefasst werden.	Beschränkt auf ein Gebäude mit Nebenanlagen.

Erforderliche Messtechnik

Im EEG werden grundsätzliche Vorgaben für die Ausstattung einer Solarstromanlage mit intelligenten Messsystemen und Steuerungseinrichtungen getroffen. Alles Weitere regelt das Messstellenbetriebsgesetz.

- Balkonsolaranlagen bis 2 kWp Leistung (max. 800 W Wechselrichterleistung) benötigen keine intelligente Messtechnik.
- In Anlagen bis einschließlich 7 kWp Leistung ist der Einbau von intelligenter Messtechnik nicht erforderlich. Ohne intelligentes Messsystem wird die Einspei-

leistung auf 60 % der maximal möglichen Anlagenleistung begrenzt ¹.

- Bei Anlagen von mehr als 7 kWp bis max. 25 kWp, die Einspeisevergütung oder Mieterstromzuschlag bekommen, wird - bis zum Einbau von intelligenten Messsystemen - die Einspeiseleistung auf 60 % der maximal möglichen Anlagenleistung begrenzt ¹.
- Anlagen mit einer Leistung von mehr als 25 kWp und weniger als 100 kWp sind - bis zum Einbau von intelligenten Messsystemen - mit technischen Einrichtungen auszustatten, mit denen der Netzbetreiber die Einspeiseleistung ferngesteuert regeln können. Handelt es sich um Anlagen die Einspeisevergütung oder Mieterstromzuschlag bekommen, wird die Einspeiseleistung außerdem auf 60 % der maximal möglichen Anlagenleistung begrenzt ¹.

¹ Nicht gleichzusetzten mit der Einspeisemenge!

Förderung von Solarstromspeichern und Ladestationen für Elektrofahrzeuge

Betreiber von Solarstromanlagen können durch den Einsatz von Solarstromspeichern den Anteil ihres selbst genutzten Solarstroms deutlich erhöhen.

Einige Bundesländer haben Förderprogramme aufgelegt, um die Markt- und Technologieentwicklung von Batteriespeichersystemen anzuregen.

Darüber hinaus werden Maßnahmen zur Verbesserung der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge finanziell gefördert. Informieren Sie sich dazu im Internet und vor Ort bei ihrer Kommune und Gemeinde über bestehende Fördermöglichkeiten.

Förderung von PVT Anlagen

EEG Förderung

Für den durch PVT Module/Kollektoren erzeugten und ins öffentliche Stromnetz eingespeisten Solarstrom kann EEG Förderung in Anspruch genommen werden (siehe Kapitel „Förderung von Solarstromanlagen“).

BEG EM Förderung

Zusätzlich und unabhängig von der EEG Förderung werden PVT Module/Kollektoren im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen (BEG EM) gefördert, wenn sie als Wärmeerzeuger (Solarthermie) oder als Wärmequelle für Wärmepumpen eingesetzt werden.

Förderfähig sind hier die Kosten für die PVT-Kollektoren, deren Montage und Inbetriebnahme.

Auf der einzureichenden Rechnung muss die installierte PV-Leistung in kWp (elektrisch) angegeben sein. Von den entstandenen Kosten wird ein pauschaler Betrag von 1.500 € pro kWp installierter PV-Leistung abgezogen.

Dieser pauschale Betrag umfasst alle für die Stromerzeugung notwendigen Komponenten der PV-Anlage (ohne Stromspeicher) sowie Einbauleistungen und darf dann nicht bei den förderfähigen Kosten berücksichtigt werden.

Solar-Darlehen bei der KfW

Die KfW Bankengruppe ist Eigentum von Bund und Ländern. Sie fördert Solarstromanlagen und Batteriespeichersysteme im Rahmen verschiedener Förderprogramme mit zinsgünstigen Krediten bzw. Zuschüssen.

Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.kfw.de

KfW Förderprogramm 270 „Erneuerbare Energien“

Was wird gefördert?

Die Errichtung, Erweiterung und Erwerb von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien einschließlich der zugehörigen Kosten für Planung, Projektierung und Installation (Programm 270 „Erneuerbare Energien - Standard“).

Wer wird gefördert?

- Privatpersonen und gemeinnützige Antragsteller, die zumindest einen Teil des erzeugten Stroms einspeisen
- Landwirte, Freiberufler
- Genossenschaften, Stiftungen und Vereine
- In- und ausländische private/öffentliche Unternehmen
- Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, kommunale Zweckverbände

Wie wird gefördert?

Antragsteller erhalten ein zinsgünstiges Darlehen zum Bau oder zur Erweiterung einer Solarstromanlage. Den Antrag stellen sie bei einem Finanzierungspartner ihrer Wahl. Dazu ist ein Angebot eines Installateurs erforderlich. Das Darlehen wird mit einem kundenindividuellen Zinssatz zugesagt.

Der Zinssatz wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers (Bonitätseinstufung) von der Hausbank festgelegt.

Der Finanzierungsanteil kann bis zu 100% der förderfähigen Kosten betragen. Die Auszahlung erfolgt zu 100%. Die Abruffrist des Darlehens beträgt 1 Jahr.

Die Kreditlaufzeiten betragen zwischen 5 und 30 Jahren, 1 - 5 tilgungsfreie Anlaufjahre und eine Zinsbindung über die gesamte Kreditlaufzeit, jedoch wahlweise 10 Jahre bei 20-jähriger Laufzeit und 10 Jahre bei 30-jähriger Laufzeit.

Die Tilgung erfolgt nach Ablauf der tilgungsfreien Anlaufjahre in gleich hohen vierteljährlichen Raten. Außerplanmäßige Tilgungen können gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung vorgenommen werden.

Solar-Darlehen bei Kreditinstituten

Mittlerweile haben sich bankenspezifische Solarkredite am Markt etabliert, z. B. bei der Umweltbank, bei den Landesbausparkassen etc. Informieren Sie sich auch bei Ihrer Hausbank.

Melde- und Mitteilungspflichten

Meldepflichten

Solarstromanlagen müssen innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme beim Marktstammdatenregister (MaStR) angemeldet werden.

Die Meldung erfolgt über ein webportal bei der Bundesnetzagentur (www.marktstammdatenregister.de). Die registrierten Daten sind öffentlich zugänglich.

Die Meldepflicht gilt ausnahmslos für alle Solaranlagen, die direkt oder indirekt mit dem Netz verbunden sind, es gibt keine Bagatellgrenze.

Auch Solarstromspeicher müssen registriert werden, da sie nach §3 EEG nicht als Teil der Solarstromanlage begriffen werden, sondern als eigenständige EEG-Anlage.

Verstöße gegen die Meldepflicht haben Folgen

Der Netzbetreiber darf die EEG-Vergütung erst zahlen, nachdem die Anlage vom Betreiber im Marktstammdatenregister eingetragen wurde.

Eine versäumte Registrierung wirkt sich allerdings nur auf die Fälligkeit, nicht auf den grundsätzlichen Anspruch auf Förderung aus. Eine versäumte Registrierung wird mit einem 20-prozentigen Vergütungsabschlag für die Zeit bis zu Registrierung geahndet.

Wird eine Solarstromanlage oder ein Speicher nicht gemeldet drohen Bußgelder bis zu 50000 Euro.

Mitteilungspflichten

Die Anlagenbetreiber müssen dem Netzbetreiber alle zur Endabrechnung relevanten Daten eines Kalenderjahres bis 28. Februar des Folgejahres zur Verfügung stellen.